KI-Systeme in der Logistik rechtskonform einsetzen

Die vielseitige Verwendung von KI erfordert die Einhaltung zahlreicher Verpflichtungen

KI-Systeme sind in fast unzähligen Varianten denkbar, können viele Vorteile bringen und werden zukünftig wegen des Optimierungs- und Kosteneinsparungspotenzials unumgänglich sein, um wettbewerbsfähig zu bleiben. Der Einsatz von KI-Systemen im eigenen Unternehmen kann von großem Vorteil sein. So können KI-Systeme bspw. zur Kosteneinsparung durch Analysieren von Prozessen und Schaffung von Optimierungspotenzialen eingesetzt werden, aber auch zur Texterstellung, Übersetzung und in Bewerbungs- und Bewertungsverfahren. In der Logistik bietet sich der Einsatz von KI insbesondere auch im Bereich der Lagerverwaltung, der Steuerung von Fahrzeugflotten und der Routenoptimierung an.

© Alexander Limbach - stock.adobe.com

Plant man aber, KI-Systeme im eigenen Unternehmen einzusetzen, sind gesetzliche Regelungen zu beachten, wie bspw. die KI-Verordnung, die Datenschutz-Grundverordnung aber auch andere Gesetze wie zum Urheberrecht oder Arbeitsrecht.

Andreas Fuchs, Arnecke Sibeth Dabelstein

© Arnecke Sibeth Dabelstein

Claudia Hamm, Arnecke Sibeth Dabelstein

© Arnecke Sibeth Dabelstein

Verbotene KI-Systeme

Grundsätzlich sieht die KI-Verordnung direkt Verbote in Bezug auf den Einsatz bestimmter KI-Systeme vor. So dürfen u.a. folgende KI-Systeme nicht verwendet werden:

- **Manipulative KI-Systeme:** KI-Systeme, die einer unterschwelligen Beeinflussung des Unterbewusstseins dienen sollen oder absichtlich manipulative oder täuschende Techniken einsetzen, sofern diese geeignet sind, das Verhalten von Personen wesentlich zu verändern und sie dadurch zu beeinträchtigen, eine fundierte Entscheidung zu treffen, die andernfalls nicht getroffen worden wäre und die zu einem erheblichen Schaden für die betroffenen Personen führt oder mit hinreichender Wahrscheinlichkeit führen kann.
- **Die Vulnerabilität ausnutzende KI-Systeme:** KI-Systeme, die die Vulnerabilität oder Schutzbedürftigkeit von Personen z.B. auf Grund ihres Alters, einer Behinderung oder bestimmten sozialen oder wirtschaftlichen Situationen mit dem Ziel ausnutzen, das Verhalten dieser Personen so zu ändern, sodass ihnen erhebliche Schäden hieraus entstehen oder mit hinreichender Wahrscheinlichkeit entstehen können.
- **KI-Systeme zur Bewertung von Personen:** KI-Systeme, die zur Bewertung oder Einstufung von Personen über einen bestimmten Zeitraum auf der Grundlage ihres sozialen Verhaltens oder bekannter, abgeleiteter oder vorhergesagter persönlicher Eigenschaften oder Persönlichkeitsmerkmale führen, wenn dies bspw. dazu führt, dass diese Personen schlechter gestellt oder benachteiligt werden und diese Folge in keinem Zusammenhang zu den Umständen stehen, unter dem die Daten ursprünglich erhoben wurden oder im Hinblick auf ihr soziales Verhalten oder dessen Tragweite ungerechtfertigt oder unverhältnismäßig ist.
- **Gesichtserkennung**: KI-Systeme, die Datenbanken zur Gesichtserkennung durch das ungezielte Auslesen von Gesichtsbildern aus dem Internet oder von Überwachungsaufnahmen erstellen oder erweitern.
- **Ableitung von Emotionen:** KI-Systeme zur Ableitung von Emotionen von Personen am Arbeitsplatz, es sei denn, die Verwendung des KI-Systems soll aus medizinischen Gründen oder Sicherheitsgründen eingeführt werden.

Besonderheiten bei Hochrisiko-KI-Systemen

Welche Verpflichtungen Unternehmen beim Einsatz von KI-Systemen Dritter treffen, hängt zunächst einmal vom eingesetzten KI-System ab. Bei einem sog. Hochrisiko-KI-System sind die Verpflichtungen am weitreichendsten.

Hochrisiko-KI-Systeme können z.B. solche sein, in denen das KI-System

- als Sicherheitsbauteil für bestimmte Produkte verwendet wird, die unter EU-Harmonisierungsvorschriften fallen, wie bspw. Spielzeug, Aufzüge, Medizinprodukte, In-vitro-Diagnostika
- bestimmungsgemäß als Sicherheitsbauteil für kritische digitale Infrastruktur, des Straßenverkehrs oder der Wasser-, Gas-, Wärme- oder Stromversorgung verwendet werden soll oder
- bestimmungsgemäß für die Einstellung oder Auswahl natürlicher Personen verwendet werden sollen, insbesondere um gezielte Stellenanzeigen zu schalten, Bewerbungen zu sichten oder zu filtern und Bewerber zu bewerten, oder für bestimmte Entscheidungen, die die Bedingungen in Arbeitsverhältnissen, Beförderungen oder Kündigungen beeinflussen.

> *Bei einem sogenannten Hochrisiko-KI-System sind die Verpflichtungen am weitreichendsten.*

Beim Einsatz solcher Hochrisiko-KI-Systeme sind die Verpflichtungen von Unternehmen sehr umfangreich. So muss bspw. ein Risikomanagementsystem eingerichtet, eine technische Dokumentation erstellt und das System einem Konformitätsbewertungsverfahren unterzogen werden. Weiter sind u.a. Registrierungspflichten einzuhalten, es gibt bestimmte Aufzeichnungspflichten, Aufbewahrungs- und Transparenzpflichten und das Hochrisiko-KI-System muss von natürlichen Personen wirksam beaufsichtigt werden.

Weitere rechtliche Verpflichtungen

Beim Einsatz von KI-Systemen, die keine Hochrisiko-KI-Systeme sind, sind die Anforderungen wesentlich geringer, müssen aber auch beachtet werden. So besteht bspw. die Verpflichtung, dafür zu sorgen, dass die Mitarbeitenden, die im Unternehmen mit der Nutzung und dem Betrieb des KI-Systems befasst sind, die notwendige Kompetenz dafür erlangen, z.B. durch Schulung.

Weiter bestehen je nach Anwendung des KI-Systems bestimmte Transparenzpflichten. So muss bei KI-Systemen, die Bild-, Ton- oder Videoinhalte erzeugen oder manipulieren, die ein Deepfake darstellen, offengelegt werden, dass die Inhalte künstlich erzeugt oder manipuliert wurden. Bei KI-Systemen, die Text erzeugen oder manipulieren, der veröffentlicht wird, um die Öffentlichkeit über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse zu informieren, muss offengelegt werden, dass der Text künstlich erzeugt oder manipuliert wurde. Dies gilt nicht, wenn der Text von einem Menschen überprüft oder einer redaktionellen Kontrolle unterzogen wurde.

> *Bei der Eingabe von Daten in das KI-System können die Rechte Dritter verletzt werden.*

Aber nicht nur die KI-Verordnung ist zu beachten, sondern darüber hinaus auch andere Gesetze, wie z.B. die Datenschutzgrundverordnung. Dies kann bspw. bei KI-Systemen zur Optimierung von Prozessen der Fall sein, soweit es dafür notwendig ist, Daten zu verarbeiten, die bestimmten Mitarbeitenden zugeordnet werden können. Nicht nur Datenschutz ist ein Thema, sondern es sind auch andere Gesetze zu beachten. Bei der Eingabe von Daten in das KI-System können die Rechte Dritter verletzt werden, z.B. bei Verstößen gegen Urheberrechte, Markenrechte etc.

Erstellen einer Unternehmensrichtlinie

Folgerichtig empfiehlt es sich, bei Einsatz von KI-Systemen im Unternehmen in jedem Fall eine Unternehmensrichtlinie zu erstellen, die den Umgang mit dem eingesetzten KI-System regelt. Kerninhalte sind dort insbesondere Informationen dazu, wie das KI-Systems verwendet oder eben nicht verwendet werden darf und welche Daten eingegeben oder nicht eingegeben werden dürfen. Auch ist es sinnvoll, Vorgaben aufzunehmen, die verhindern, dass das KI-System durch die Nutzung plötzlich zum Hochrisiko-KI-System oder einem verbotenen KI-System wird. Weiter können Verpflichtungen aufgenommen werden, den Output des KI-Systems zu überprüfen, ob dieser gegen Gesetze oder Rechte Dritter oder auch den im Unternehmen vorhanden Code of Conduct verstößt oder schlicht und ergreifend inhaltlich falsch ist.

Fazit

Der Einsatz von KI-Systemen in Unternehmen kann von großem Vorteil und wird in der nahen Zukunft wohl unumgehbar sein. Das gilt insbesondere auch für die vielfältigen Anwendungsfelder in der Logistik. Jede Form des Einsatzes muss aber bereits im Vorfeld gut durchdacht und weiter sorgfältig begleitet werden, um sicherzustellen, dass die rechtlichen Anforderungen eingehalten werden.

Claudia Hamm, Rechtsanwältin, und Andreas Fuchs, Rechtsanwalt, Arnecke Sibeth Dabelstein Rechtsanwälte Steuerberater Partnerschaftsgesellschaft mbB, Frankfurt am Main

- c.hamm@asd-law.com
- a.fuchs@asd-law.com
- www.asd-law.com

Zu den Personen

Andreas Fuchs ist – nach einer Tätigkeit als Syndikus eines Pharmalogistikers – seit 2014 als spezialisierter Rechtsanwalt auf dem Gebiet des Transport- und Logistikrechts für die Rechtsanwaltskanzlei Arnecke Sibeth Dabelstein tätig. Mit einem besonderen Fokus auf die Pharmalogistik berät Fuchs sowohl die Auftraggeberseite, als auch in- und ausländische Logistikunternehmen. Beratungsschwerpunkte sind vertragliche und regulatorische Themen sowie In- und Outsourcing-Projekte.

Claudia Hamm ist Fachanwältin für Informationstechnologierecht und seit 2008 als Rechtsanwältin für die Kanzlei Arnecke Sibeth Dabelstein tätig. Sie berät dort nationale und internationale Unternehmen in rechtlichen Fragestellungen zu IT, Datenschutz und E-Commerce, gerade auch mit Fokus auf die Logistikbranche. Zuvor war Hamm langjährig als Syndikus tätig und hat – zuletzt als Leiterin Recht – In-House die Geschäftsprozesse von Unternehmen der IT- Branche mit dem Schwerpunkt auf IT und Datenschutz unterstützt.

Nutzen Sie den Digital-Boost

In "KI oder nie!" analysiert Rafael Bujotzek die spezifischen Herausforderungen deutscher Unternehmen und Institutionen bei der Einführung und Nutzung von Künstlicher Intelligenz. Er zeigt praxisnah auf, wie Führungskräfte den digitalen Wandel aktiv gestalten können.

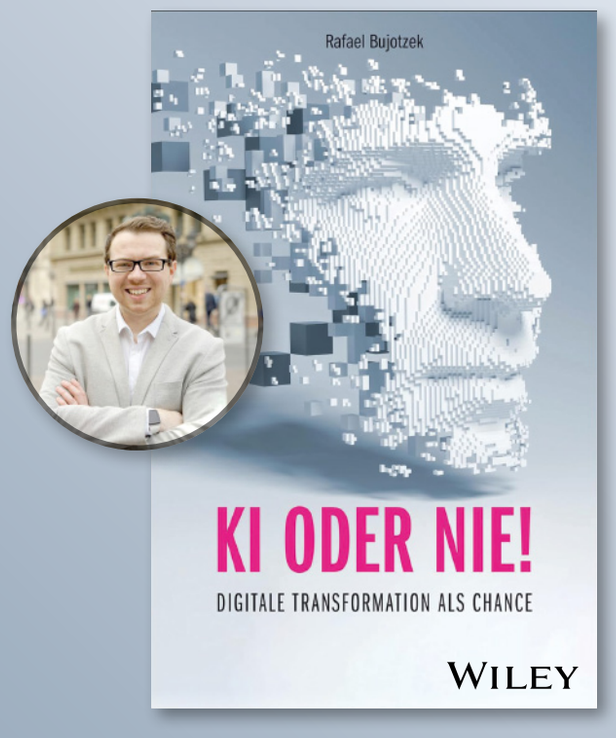

2025. 288 Seiten.
Gebunden.
€ 24,99
ISBN: 978-3-527-51249-2

Gefahrstofflogistik

Strategische Partnerschaft von Caramba und Rhenus

Caramba und Rhenus Warehousing Solutions starten eine langfristige Zusammenarbeit im Bereich Logistik. Rhenus übernimmt die Lagerung und Distribution der Caramba-Produkte – darunter auch zahlreiche Gefahrstoffe – vom Standort Duisburg aus.

Die Entscheidung für Rhenus fiel nach einem umfassenden Ausschreibungsprozess mit sieben teilnehmenden Unternehmen.

„Die Logistik ist das Rückgrat unserer operativen Exzellenz – besonders, wenn es um Gefahrstoffe geht. Hier braucht es Partner mit spezifischem Know-how, moderner Infrastruktur und einem tiefen Verständnis für unsere Branche“, sagt Reiner Eckhardt, Geschäftsführer von Caramba. „Rhenus hat sich im Auswahlverfahren als klarer Favorit durchgesetzt: mit Kompetenz, Transparenz und Nähe“, so Eckhardt weiter.

Rhenus verfügt über umfassende Erfahrung in der Gefahrstofflogistik und erfüllt alle rechtlichen wie operativen Anforderungen, etwa bei Lagerung, Transport und Handling von chemisch-technischen Produkten. Zudem zeigte sich das Unternehmen bereit, umfangreich in das gemeinsame Projekt zu investieren. Für Caramba ist diese Expertise ein entscheidender Baustein auf dem Weg zur weiteren Professionalisierung der Supply Chain.

„Diese Partnerschaft ist für uns weit mehr als ein klassisches Outsourcing – es ist ein strategischer Meilenstein“, kommentiert Eckhardt. „Wir haben gezielt einen Partner gesucht, der unsere DNA versteht und uns hilft, neue Maßstäbe in der Logistik zu setzen.“

Die regionale Nähe der beiden in Duisburg ansässigen Unternehmen sorgt zusätzlich für Effizienz und kurze Abstimmungswege. (bm) ■